

Neue Herausforderungen des Netzbetriebs

## Vom Objektnetz zum geschlossenen Verteilnetz

In der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom August 2011 gestaltete der Gesetzgeber den § 110 EnWG um und entzog bisherigen Objektnetzbetreibern wie Industrieparks, Flughäfen, Bahnhöfen und Einkaufszentren einen Großteil der bis dahin gesetzlich gewährten Privilegien. Dies verlangt von vielen betroffenen Unternehmen ein Umdenken und geht mit zusätzlichen wirtschaftlichen Belastungen einher.

Der § 110 des EnWG regelt die »Arealnetze«. Dabei handelt es sich um Netzkonstellationen auf großen abgeschlossenen Liegenschaften mit Anschluss zu einem vorgelagerten Netz. Vor der Novellierung des EnWG wurden Arealnetze, die bestimmte Voraussetzungen bezüglich Ausdehnung und Nutzung des Netzes aufwiesen, als Objektnetz eingestuft – ein Unterfall des Arealnetzes. Dieses musste sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befinden und dem Transport von leitungsgebundener Energie zur Versorgung Dritter dienen. Objektnetze waren größtenteils vom Pflichtenkatalog des EnWG und damit von jeglicher Form des Unbundlings sowie der Gewährung des Netzzugangs gegenüber Fremdlieferanten entlastet. Im § 110 des neuen EnWG hat der Gesetzgeber den Begriff »Objektnetze« durch die Formulierung »geschlossene Ver-

teilnetze« ersetzt und spricht den entsprechenden Akteuren zugleich die bis dahin geltenden Privilegien ab. Die Betreiber der betroffenen Arealnetze stehen nun vor der Aufgabe, die neuen Regulierungsvorgaben möglichst effizient zu erfüllen oder eine neue Form des Netzbetriebs zu finden. Denn auch wenn sie laut EnWG von der Anreizregulierung sowie einer ex-ante-Genehmigung von Netznut-

klärt, da sie den freien Netzzugang für Drittlieferanten einschränkt. Mit der neuen Vorgabe soll folglich der Wettbewerb gestärkt werden. Versorgt ein Lieferant einen Endkunden in einem geschlossenen Verteilnetz, so müssen die Prozesse der GPKE – angefangen bei der Abwicklung des Lieferantenwechsels per UTILMD bis hin zur Übertragung von Lastgängen per MSCONS – vom Betreiber des geschlossenen



Quelle: miket/Fotolia.com

zungsentgelten entbunden sind, werden sie gleichzeitig zur Einhaltung der buchhalterischen und informatorischen Entflechtung verpflichtet. Des Weiteren müssen die Beschlüsse GPKE/GeLi Gas und MaBiS/GABi Gas sowie die KOV 4 (Kooperationsvereinbarung) nach Vorgabe der Bundesnetzagentur umgesetzt werden. Die Anpassung der jeweiligen Prozesse ist mit einem enormen wirtschaftlichen Aufwand verbunden.

### Mehraufwand durch Wettbewerbsöffnung

Die Regelung zu Objektnetzen wurde bereits im Vorfeld der Novellierung für europarechtswidrig er-

Verteilnetzes angewendet werden. Weiterhin muss eine Bilanzierung der Netzmengen nach Vorgabe der MaBiS stattfinden, damit der Bilanzkoordinator eine Abrechnung des Lieferantenbilanzkreises vornehmen kann.

### Ausweg aus der Regulierungsfalle: Kundenanlagen

Speziell für kleine Arealnetze mit nur wenigen angeschlossenen Kunden ist die Umsetzung der Regulierungsvorgaben weder wirtschaftlich möglich noch sinnvoll. Der Betrieb eines geschlossenen Verteilnetzes kommt in solchen Fällen nicht in Betracht. Eine Möglichkeit, um von den Anforderungen des



Walter Stolz, Energiedatenmanagement Strom, Count+Care GmbH, Darmstadt



EnWG ausgenommen zu werden, ist der Betrieb einer Kundenanlage. In der Vergangenheit spielte die Unterscheidung von Kundenanlagen und Objektnetzen keine große Rolle, da Objektnetze großzügig von der Regulierung ausgeschlossen waren. Heute kommt der Abgrenzung zum geschlossenen Verteilnetz jedoch entscheidende Bedeutung zu, da der Gesetzgeber mit der erstmaligen Definition der Kundenanlage im EnWG eine neue Trennlinie zwischen reguliertem und unreguliertem Bereich zieht.

Der Begriff der Kundenanlage ist in § 3 Nr. 24a und 24b EnWG definiert. Es handelt sich dabei um eine Anlage zur Abgabe von Energie, die sich auf einem räumlich zusammengehörenden Gebiet befindet und für die Sicherstellung von Wettbewerb unbedeutend ist. Es soll laut Gesetzgeber auf folgende

Kriterien ankommen: Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher, geographische Ausdehnung und Menge der durchgeleiteten Energie. Zusätzlich muss eine Kundenanlage jedermann zur Versorgung von angeschlossenen Letztverbrauchern offen stehen: Der Zugang findet diskriminierungsfrei und unentgeltlich statt. Ebenfalls im Gesetz angeführt werden Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass sie fast ausschließlich das eigene oder verbundene Unternehmen versorgen. Die Erhebung von Netzentgelten innerhalb einer Kundenanlage ist in jedem Fall unzulässig. In der Begründung zum Regierungsentwurf wird verdeutlicht, dass die Voraussetzung der Unentgeltlichkeit im Rahmen von Miet- und Pachtverträgen erfüllt sein kann. Prohibitivpreise und

sonstige Umgehungen der Unentgeltlichkeit sind untersagt.

Für kleine Arealnetze ist der Betrieb von Kundenanlagen eine denkbare Option, da diese nicht in den regulierten Bereich fallen und somit keine der Regulierungsanforderungen erfüllen müssen. Gegen den Betrieb von Kundenanlagen spricht jedoch die Tatsache, dass – obwohl die Merkmale einer Kundenanlage im EnWG beschrieben sind – es keine Möglichkeit gibt, sich den Status durch die Bundesnetzagentur anerkennen zu lassen, wie bei geschlossenen Verteilnetzen. Für den Betreiber birgt dies große rechtliche Unsicherheit. Des Weiteren dürfen in einer Kundenanlage keine Netzentgelte gegenüber Netznutzern erhoben werden. Deshalb ist das Konzept der Kundenanlage nur dort sinnvoll, wo geringe Kosten für den Betrieb des

Anzeige



Kamstrup



# OMNIA DIE NEUE SMART GRID-PLATTFORM VON KAMSTRUP

Netzoptimierung ist der Schlüssel zu einem stabilen und intelligenten Versorgungsnetz. Die OMNIA-Reihe ist deshalb zur Optimierung des Netzes gestaltet. OMNIA ist die bisher avancierteste Smart Grid-Plattform und die beste Grundlage einer sicheren, stabilen und optimierten Stromversorgung.

Die OMNIA-Reihe – Neue Horizonte in dem intelligenten Versorgungsnetz.

[kamstrupomnia.com](http://kamstrupomnia.com)



## OMNIA SUITE

REVEALING NEW HORIZONS



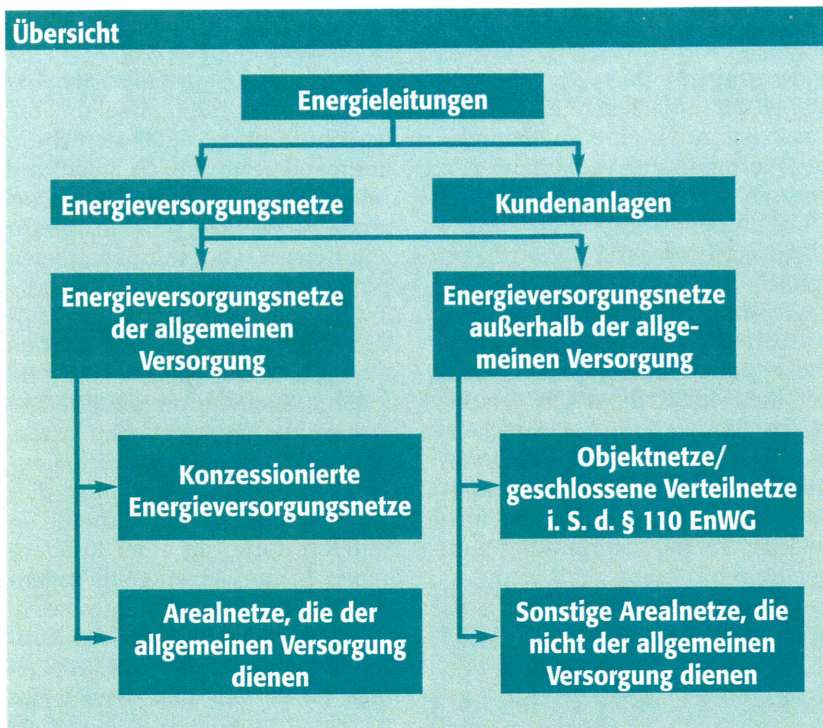


Bild 1: Übersicht Energieleitungen

Netzes anfallen. Jene können weiterhin im Rahmen eines vertraglichen Gesamtpaketes abgegolten werden. Bei Neubauten besteht zusätzlich die Möglichkeit, die Kosten für die Erbauung des Netzes durch einen Baukostenzuschuss zu decken. Der Betrieb von Kundenanlagen ist vor allem bei Energieanlagen innerhalb von Gebäuden oder Gebäudekomplexen vorstellbar, kann aber auch für ganze Wohnsiedlungen Anwendung finden. Das zeigt das Beispiel der Reihenhaussiedlung »Am Brand« in Ratingen. Die OVE Objekt-Versorgung mit rationellem Energieeinsatz GmbH & Co. KG realisierte hier die Versorgung von 98 Reihenhäusern über eine Kundenanlage. Die Anschlussnutzer werden durch ein Blockheizkraftwerk mit Strom und Wärme versorgt, der Zugang für die Belieferung durch Drittlieferanten ist gewährleistet.

#### Dienstleister schultert Last

Große Arealnetze wie Industrieparks oder Flughäfen haben die Vorgaben der GPKE und MaBiS umgesetzt, indem in EDV-Systeme und Personal investiert wurde. Für Netzbetreiber, die die Anforderun-

gen nicht selbst bewältigen können, stellen die Leistungen externer Dienstleister eine wichtige Alternative dar. Count+Care bietet beispielsweise die Softwarelösung MaBiS Light. Das Werkzeug wurde für die Bilanzkreisabrechnung Strom entwickelt und passgenau auf die Bedürfnisse der Anwender abgestimmt. Auf Basis der GPKE-Umsetzung des Netzbetreibers übernimmt die leistungsfähige Anwendung die Abwicklung der geforderten Prozesse inklusive Marktkommunikation und Berechnung der Verluste, Differenzen und Deltazeitreihen entsprechend aller Vorgaben. Anwendung findet MaBiS Light beispielsweise bei den Gemeindewerken Budenheim, die in ihrem Netz rd. 4.900 Tarif- und Gewerbekunden versorgen.

#### Verkauf des Arealnetzes

Da der neue § 110 EnWG kaum Ausnahmen bei der Umsetzung von Regulierungsvorgaben zulässt, besteht der wesentliche Unterschied zwischen einem geschlossenen Verteilnetz und einem gewöhnlichen Verteilnetz nur noch in der ex-ante-Genehmigung der Netzentgelte. Des Weiteren sind die Anforderungen zur Erreichung des Status eines geschlossenen Verteilnetzes mit dem neuen § 110 EnWG deutlich erschwert worden. Für einige ehemalige Objektnetze wird der Betrieb eines geschlossenen Verteilnetzes somit nicht in Frage kommen. In diesem Fall bestehen für den Netzbetreiber im Wesentlichen die gleichen Pflichten, wie sie für Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung gelten. Sollte der wirtschaftliche Betrieb eines Arealnetzes vor dem Hintergrund der beschriebenen Handlungsoptionen nicht möglich sein, muss der Verkauf des Netzes in Betracht gezogen werden. Möglicher Käufer könnte beispielsweise der örtliche Verteilnetzbetreiber sein, dessen Energieversorgungsnetz an das Arealnetz angrenzt. Ob der Ankauf eines Arealnetzes für diesen in Frage kommt, wird vom Zustand des Netzes abhängen. Reparatur- und Wartungsaufwände fallen hier ins Kalkül. Es ist durchaus vorstellbar, dass örtliche Verteilnetzbetreiber bereit sind – unter gewissen Rahmenbedingungen – ein derartiges Netz zu übernehmen. Dies bedarf jedoch unbedingt einer individuellen Prüfung und setzt vor allem voraus, dass das Arealnetz dem technischen Standard und den Richtlinien des öffentlichen Netzes entspricht.

derungen zur Erreichung des Status eines geschlossenen Verteilnetzes mit dem neuen § 110 EnWG deutlich erschwert worden. Für einige ehemalige Objektnetze wird der Betrieb eines geschlossenen Verteilnetzes somit nicht in Frage kommen. In diesem Fall bestehen für den Netzbetreiber im Wesentlichen die gleichen Pflichten, wie sie für Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung gelten. Sollte der wirtschaftliche Betrieb eines Arealnetzes vor dem Hintergrund der beschriebenen Handlungsoptionen nicht möglich sein, muss der Verkauf des Netzes in Betracht gezogen werden. Möglicher Käufer könnte beispielsweise der örtliche Verteilnetzbetreiber sein, dessen Energieversorgungsnetz an das Arealnetz angrenzt. Ob der Ankauf eines Arealnetzes für diesen in Frage kommt, wird vom Zustand des Netzes abhängen. Reparatur- und Wartungsaufwände fallen hier ins Kalkül. Es ist durchaus vorstellbar, dass örtliche Verteilnetzbetreiber bereit sind – unter gewissen Rahmenbedingungen – ein derartiges Netz zu übernehmen. Dies bedarf jedoch unbedingt einer individuellen Prüfung und setzt vor allem voraus, dass das Arealnetz dem technischen Standard und den Richtlinien des öffentlichen Netzes entspricht.

#### Ausblick

Die Anzahl von Letztverbrauchern innerhalb geschlossener Verteilnetze ist im Vergleich zu öffentlichen Netzen eher gering. Damit halten sich auch die Zahl der fremdbelieferten Kunden und folglich die Menge der zu bearbeitenden Lieferantenwechsel in Grenzen. Auch wenn derzeit noch stark auf manuelle Lösungen gesetzt wird, ist davon auszugehen, dass sich – nicht zuletzt durch weitere EU-rechtliche Vorgaben – in Zukunft mehr Wettbewerb einstellt, der auch vor Arealnetzen nicht Halt macht. Spätestens dann müssen massengeschäftstaugliche Automatismen manuelle Prozesse ablösen.

Walter.Stolz@countandcare.de

www.countandcare.de